

Vorpraxis

gemäß § 14 ASPO 2015

Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die mindestens einer zwölfwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht.

Die Vorpraxis sollte vor Aufnahme des theoretischen Studiums abgeleistet sein und sollte möglichst zusammenhängend durchgeführt werden. Die Vorpraxis soll bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

Antrag auf Verlängerung

Name, Vorname

Matrikelnummer

Eine Verlängerung zum Nachweis der Vorpraxis wird gewährt.

Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden!

Datum

Unterschrift der Studienfachberatung